

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kulthurpool Aach-Sitter-Thur besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff ZGB zur Förderung des kulturellen Lebens in der Region Aach-Sitter-Thur.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt eine gemeinsame und effektive Kulturförderung der Gemeinden der Region, mit Unterstützung des Kantons Thurgau. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 3 Mitglieder des Vereins können sein:

Die politischen Gemeinden der Region Aach-Sitter-Thur.

### Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag mit der Bestätigung durch den Vorstand erworben. Der Austritt kann jeweils mit einer jährlichen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen zur Zeit der Gründung für die Politischen Gemeinden Franken 1.50 pro Einwohner. Bei einem Beitritt während des Jahres wird der volle Beitrag fällig.

### Art. 6 Stimmrecht der Mitgliederversammlung

Das Stimmrecht für die Politischen Gemeinden richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- Pro 1000 Einwohner eine Stimme, mind. 2 Stimmen pro Gemeinde
- Die Gemeinde bestimmt die Delegierten

Für Entscheide ist die Stimmenmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder sowie die Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Stimmen der Politischen Gemeinden notwendig.

### III. Organisation

#### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

#### Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Angabe der Traktanden, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

#### Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung der Richtlinien für die Beitragsgewährung
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern

#### Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen und zwar aus Vertretern der Mitgliedergemeinden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist identisch mit der Amtszeit der Gemeindebehörden im Kanton Thurgau. Bei Vakanzen während der Amtsdauer erfolgt die Wiederbesetzung für den Rest der Amtszeit. Für die Entschädigung ist nicht der Verein sondern die delegierende Gemeinde zuständig.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid durch den Präsidenten/die Präsidentin. Die Geschäftsstelle wirkt beratend mit.

#### Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, insbesondere:

- Führen des Vereins und Vertreten des Vereins gegen Aussen
- Wahl Geschäftsstelle
- Erstellung eines Budgets
- Erstellung der Richtlinien
- Sprechen von Beiträgen gemäss Richtlinien (siehe Anhang)
- Unterstützen von Kulturellen Projekten

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und dazu Ausschüsse bilden oder Fachpersonen beiziehen. Vorstandsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld aus dem Kulturpool AachSitterThur. Ein Vorstandsmitglied, das in ein Projekt involviert ist, muss bei dessen Behandlung in den Ausstand treten.

#### Art. 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch eine angeschlossene Gemeinde geführt. Der oder die GeschäftsstellenleiterIn ist insbesondere zuständig für:

- Annahme und Verwaltung der Beitragsgesuche
- Verwaltung der Finanzen des Vereins und Führung der Vereinsrechnung
- Administrative Aufgaben für den Vorstand

Die Geschäftsstelle wird pauschal für Infrastruktur und Lohnaufwand entschädigt. Die Entschädigung wird jährlich bei Bedarf an der 1. Sitzung des Vereinsjahres festgelegt. Die Pauschalentschädigung beträgt bei der Gründung CHF 5'000.00. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren.

#### Art. 14 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen des Kantons
- Beiträgen von Dritten, Gönnern und Sponsoren

Der jährliche Beitrag, den eine Gemeinde in den Kulturpool zahlt, ist für Gesuche aus dieser Gemeinde reserviert. Sofern der Jahresbeitrag nicht aufgebraucht ist, kann er auf das folgende Jahr übertragen werden. Es dürfen maximal zwei Jahresbeiträge übertragen werden. Die Gemeinde kann diesen Betrag oder einen Teil davon auch einer anderen Gemeinde zur Verfügung stellen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Art. 15 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinden proportional zum Mitgliederbeitrag zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. November 2017 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Jorim Schäfer  
Präsident Kulthurpool/  
Stadtrat Bischofszell

Andrea Zuberbühler  
Gemeinderat  
Kradolf-Schönenberg

Maja Brühlmann Zwahlen  
Gemeinderätin  
Sulgen